

WTS Tax Newsletter

Global Expatriate Services

Editorial

Niederlande - Einführung neuer Meldepflicht ab 1. März 2020

Liebe Leserin, lieber Leser,

Ab dem 1. März 2020 gilt nun auch in den Niederlanden eine Online-Meldepflicht für Entsendungen aus dem EU/EWR Ausland sowie der Schweiz. Mit der Einführung der Meldepflicht kommen die Niederlande der EU-Richtlinie nach.

Basis dafür ist das seit Mitte 2016 für grenzüberschreitendes Arbeiten geltende Gesetz "WagEU" der Niederlande.

Sprechen Sie uns gerne an!

Mit freundlichen Grüßen



Frankfurt

Frank Dissen

Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater
Telefon +49 (0) 69 1338456 52
frank.dissen@wts.de



Düsseldorf

Dirk Keppler

Director
Telefon +49 (0) 211 200506 15
dirk.keppler@wts.de

Was ändert sich/wer ist betroffen?

Bisher waren ausschließlich Drittstaatsangehörige, mit vorübergehendem Einsatz in den Niederlanden meldepflichtig.

Betroffen sind von der Einführung der neuen Meldepflichten Arbeitgeber (Dienstleister) sowie meldepflichtige Selbständige aus dem EU/EWR Ausland und aus der Schweiz. D.h., Unternehmen die als Dienstleister vorübergehend in den Niederlanden tätig sein werden, sind vor Beginn des Einsatzes verpflichtet detaillierte Angaben zu den eingesetzten Mitarbeitern, Art sowie Dauer des Einsatzes im Online-Meldeportal zu tätigen.

Ab 1. März sind Meldungen beim niederländischen Ministerium für Soziales und Arbeit online vorzunehmen (<https://deutsch.postedworkers.nl>). Das Meldeportal orientiert sich stark an dem belgischen Meldeportal LIMOSA. Die Meldeseite steht auf niederländisch, englisch oder deutsch zur Verfügung.

Die bisherige Meldepflicht für Drittstaatsangehörige bleibt weiterhin bestehen. Die bereits in den Niederlanden arbeitenden Mitarbeiter müssen im Zuge der neuen Meldepflicht nicht nachgemeldet werden.

Kontrollpflichten des Auftraggebers sowie Konsequenzen

Dem inländischen (niederländischen) Auftraggeber obliegt die Kontrollpflicht im System, so dass dieser noch vor Beginn des Mitarbeitereinsatzes verpflichtet ist die Meldung des ausländischen Auftragnehmers auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Nach Aussage der niederländischen Behörden sind pro Verstoß (keine Meldung/späte- oder unvollständige Meldung) Bußgelder für Auftraggeber/Auftragnehmer i. H. v. € 12.000 (kann erhöht/reduziert werden) vorgesehen. In dem Online-Meldeportal besteht die Möglichkeit verschont zu werden, sofern Verstöße rechtzeitig angezeigt werden.

Ausnahmen

Es gibt Ausnahmen von der Meldepflicht, so dass diese nicht für alle Tätigkeiten gilt. Einige nicht meldepflichtige Ausnahmen sind u. a.:

- Besprechungen die in einem Zeitraum von 13 aufeinanderfolgenden Wochen nicht länger als 52 Wochen andauern

- Mitarbeiterentsendungen die in einem Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Wochen innerhalb von 8 Monaten (36 Wochen) dringende Wartungs- oder Reparaturarbeiten bzw. Installationen/Anpassungen im Bereich Software durchführen bzw. zwecks Nutzung der zuvor gelieferten Software unterrichtend tätig werden

Einige Dienstleister haben ebenfalls die Möglichkeit jährliche Meldungen durchzuführen. Hiervon sind allerdings Zeitarbeits- und Baufirmen ausgeschlossen.

Fazit:

Die Einführung der Meldepflicht in den Niederlanden bedeutet insbesondere für den Arbeitgeber einen erhöhten administrativen Aufwand.

Sprechen Sie uns gerne an!

Autorin: *StBin Ayse Schink | Düsseldorf*

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Dirk Keppler | T +49 211 200506-15 | dirk.keppler@wts.de
Frank Dissen | T +49 69 1338456-52 | frank.dissen@wts.de
Ayse Schink | T +49 211 200506-47 | ayse.schink@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Berlin

Wilhelmstraße 43 G | 10117 Berlin
T +49 30 2062-2570 |

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwiete 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Straße 18 | 83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0) 8031 87095-250

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Anprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.